



Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven, englischsprachigen Masterstudiengang „Biophysics“ vom 09.03.2015

Der Senat der Universität Ulm hat aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Ziff. 2, 59 Abs. 1 LHG des Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz- 3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. Nr. S. 99 ff) sowie aufgrund von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) des Artikel 7 des 3. HRÄG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) des Artikel 14 des 3. HRÄG am 25.02.2015 die nachstehende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang „Biophysics“ vergibt die Universität Ulm Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Zulassungen finden im Jahresturnus für das jeweilige Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 15. Juni des jeweiligen Jahres bei der Universität eingegangen sein.
- (2) Der Zulassungsantrag ist der Universität in Form des elektronisch ausgefüllten Onlineformulars vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist elektronisch zu übermitteln, es sei denn eine elektronische Antragsstellung würde einen Härtefall für den Bewerber darstellen. Ein Härtefall liegt bei Bewerbern vor, die glaubhaft machen, dass sie aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur eingeschränkt in der Lage waren, die Möglichkeiten einer Datenfernübertragung zu nutzen.
- (3) Das ausgedruckte und unterschriebene Onlineformular muss der Universität Ulm samt allen auf dem Formular aufgeführten Unterlagen vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist zugegangen sein.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 - b) Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang „Biophysics“ oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat. Welche Studiengänge als verwandt gelten, ergibt sich aus der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung.

- c) Ein schriftlicher Bericht (in Englisch), in dem die persönlichen sowie fachspezifischen Gründe für die Bewerbung zum Studiengang aufgeführt sind und in dem die Wahl des angestrebten Studiengangs begründet wird (Motivationsschreiben).
 - d) Zeugnisse und andere Dokumente in Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen. Hierzu zählen Nachweise über Berufsausbildung und/oder praktische Tätigkeiten sowie frühere Studien, die über die Eignung zu dem Studiengang besonderen Aufschluss geben können.
- (5) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

- a) der Nachweis eines Bachelorabschlusses in Physik, Wirtschaftsphysik, Chemie, Biochemie, Molekulare Medizin, Biologie oder Biotechnologie an einer in- oder ausländischen Universität oder in anderen Studiengängen mit Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischer Universität oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren mit einer Bachelornote 2,5 oder besser;
- b) ein aussagekräftiges Motivationsschreiben gemäß § 2 Abs. 4 c) im Umfang von max. zwei Seiten unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte:
 - Begründung des Interesses am Masterstudiengang Biophysics
 - Begründung der Wahl der Universität Ulm als Studienort
 - Begründung der Erwartungen für die persönliche und Berufliche Zukunft
- c) der Nachweis englischer Sprachkenntnisse (in der Regel durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 570 Punkten im paper-based TOEFL test, 230 im computer-based oder 88 im internet-based TOEFL oder einen vergleichbaren Nachweis (z.B. IELTS mit mindestens 6,5 Punkten)).

Abs. 1 c gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache Englisch ist bzw. deren Unterrichtssprache zum Erwerb des Bachelors bzw. ersten Hochschulabschlusses ausschließlich Englisch war.

Darüber hinaus kann der Zulassungsausschuss in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem Leiter des Sprachenzentrums über Befreiungen entscheiden.

(2) Zur Auswahl der Bewerber werden herangezogen:

- a) Gesamtnote des Bachelorabschlusses bzw. gleichwertigen Abschlusses oder, sofern noch kein Abschluss vorliegt, durch die bis zum Bewerbungstermin erbrachten Prüfungsleistungen im Studienumfang von mindestens 140 Leistungspunkten mit der Durchschnittsnote 2,5 oder besser;
- b) Einzelnoten und Umfang der Ausbildung in den Fächern Mathematik, Physik, Biochemie sowie in vergleichbaren Fächern;
- c) Der Inhalt des Motivationsschreibens nach §3 Abs. 1 b;
- d) Zeugnisse und andere Dokumente in Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen.

Hierzu zählen Nachweise über Berufsausbildung und/oder praktische Tätigkeiten sowie besondere Vorbildungen, die über die Eignung zu dem Studiengang besonderen Aufschluss geben können;

- (3) Die Bewertung der Kriterien gemäß § 3 Abs. 2 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Zulassungsausschuss gemäß §3 Satz (2) und (3) nicht die Eignung der Bewerber feststellt
 - c) der Bewerber den Prüfungsanspruch im beantragten Masterstudiengang „Biophysics“ oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) Vom Fakultätsvorstand für Naturwissenschaften wird ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen sowie deren Stellvertretern. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2015/16.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Ulm für den englischsprachigen Masterstudiengang „Biophysics“ vom 04. März 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 7 vom 06.03.2014 S 89-91) außer Kraft.

Ulm, 09.03.2015

gez.

Prof. Dr. Karl Joachim Ebeling
Präsident